

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. September 1952

501/A.B.

zu 512/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. N e u w i r t h und Genossen, betreffend die Behandlung des Heilpraktikerproblems, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l mit:

Das Hohe Haus hat in seiner Sitzung vom 18.6.1947 das Bundesgesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens beschlossen. Mit dessen Artikel I Ziffer 1 wurde das aus der Zeit der Besetzung Österreichs durch das "Deutsche Reich" stammende Gesetz über die berufsmässige Ausübung der Heilkunde ohne Bestellung (Heilpraktikergesetz) vom 17.2.1939, DRGBl. I S. 251, aufgehoben, demzufolge auch Nichtärzte mit behördlicher Erlaubnis die Heilkunde ausüben konnten. Damit kehrte die österreichische Gesetzgebung zu dem seit jeher vertretenen Gedanken zurück, dass die Ausübung der Heilkunde im Hinblick auf das zu bewahrende höchste menschliche Gut, die Gesundheit, nicht Laien überlassen werden soll, sondern auf Grund medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen hat. Bei der Beschlussfassung dieses Gesetzes hat sich der Gesetzgeber sicher nur von dem Gedanken leiten lassen, dass nur derjenige heilen kann, der neben der natürlichen Eignung hierzu auch über die ^{umfassenden} erforderlichen/theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügt, wie sie nur eine an einer medizinischen Fakultät absolvierte Ausbildung zu vermitteln vermag. Dies wird auch ausdrücklich in dem zu diesem Bundesgesetze niedergelegten Motivenbericht im § 1 des Ärztegesetzes vom 30.3.1949, BGBl. Nr. 92/1949, zum Ausdruck gebracht.

Entgegen der durch dieses Gesetz geschaffenen Rechtslage üben nun zahlreiche Laien, die sich als Heilpraktiker, Naturärzte, Heilkundige usw. bezeichnen, weiterhin eine heilkundliche Tätigkeit aus. Sie berufen sich hierbei zum Teil auf eine gewisse sittliche Verpflichtung zur Ausübung von ihnen angeborenen Fähigkeiten, Krankheiten zu heilen und leidenden Menschen hiemit zu helfen, und handeln damit den gesetzlichen Bestimmungen zuwider. Diese Tatsache darf nun meiner Meinung nach nicht zum Anlass genommen werden, ohne reifliche Prüfung dieses Problems, bei der nur volksgesundheitliche Momente ausschlaggebend sein dürfen, den in Österreich bisher als richtig erkannten Grundsatz aufzugeben. Dies umsomehr, als dieser Grundsatz keineswegs durch die Entwicklung überholt erscheint. Wie nämlich die einschlägige

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30. September 1952

Gesetzgebung der anderen europäischen Länder (mit Ausnahme Deutschlands) sowie die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika zeigt, bestehen in diesen Ländern gleichfalls keine Regelungen zu Gunsten der Heilpraktiker. Im Sinne der Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation, der auch Österreich angehört, geht die Tendenz vielmehr dahin, die Ausübung des ärztlichen Berufes in der gesamten zivilisierten Welt in Hinkunft nur akademisch graduierten Ärzten vorzubehalten. Sogar in Deutschland, wo das vorerwähnte Heilpraktikergesetz noch in Geltung steht, sind Bestrebungen im Gange, dieses Gesetz entsprechend zu reformieren, wobei insbesondere die die Ausbildung betreffenden Bestimmungen eine Verschärfung erfahren sollen.

Es mag unbestritten bleiben, dass es sich bei manchen Heilpraktikern um Menschen handelt, die, aufgeschlossen für die Natur, einen natürlichen Heilungsprozess verständig zu unterstützen vermögen, bzw. auf Grund einer besonderen suggestiven Begabung durch den Glauben der Patienten an ihre Fähigkeiten bei einer Reihe von Krankheiten eine Besserung oder sogar Heilung zu erzielen imstande sind. Doch wird ihr Tun insbesondere dadurch zu einer Gefahr, dass sie ihre, an sich oft richtigen Beobachtungen mangels einer konkreten Vorstellung vom biologischen Geschehen verallgemeinern und, von einzelnen völlig unzureichenden Fällen ausgehend, versuchen, diese zu schematisieren, sodass sich schliesslich jeder von ihnen eine allgemeine heilkundliche Befähigung auf Grund seines besonderen Behandlungssystems anmasst. Die Heilkunde ist aber eine Erfahrungswissenschaft, deren ungeheures, sich stetig vergrösserndes Wissensgut nicht in derartige, meist äusserst primitive Systeme gezwängt werden kann. Um sich dieses Wissensgut anzueignen, Wert und Bedeutung aller Heilmethoden zu beurteilen, bedarf es jedoch zweifelsohne einer umfassenden, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Ausbildung, die nur das Studium an einer medizinischen Fakultät zu gewährleisten vermag. Einer solchen Ausbildung ermangelt es aber den Heilpraktikern.

Es wäre aber auch andererseits nicht zu verantworten, eine Lösung der Heilpraktikerfrage etwa in der Zulassung dieser Personen zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf einzelnen bestimmten Teilgebieten der Heilkunde zu erblicken, da derartige Tätigkeiten ohne gründliche Kenntnisse des gesamten menschlichen Organismus nach dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft völlig undenkbar erscheinen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. September 1952

Schon diese wenigen Gesichtspunkte werfen ein grelles Licht auf die Schwierigkeiten, die einer Beantwortung meinerseits entgegenstehen, und ich muss mir daher eine präzise Antwort versagen.

Eine Lösung des Heilpraktikerproblems könnte allenfalls in der Form in Erwägung gezogen werden, dass ein Weg gefunden wird, jenen Personen, die eine besondere ausserordentliche Begabung für den ärztlichen Beruf nachweisen, Gelegenheit zu geben, unter Gewährung gewisser Erleichterungen zum medizinischen Studium an den Universitäten zugelassen werden zu können. Ob noch andere Wege möglich sind, muss den hiezu berufenen Fachleuten überlassen werden, das kann nicht Sache von Laien sein.

-.-.-.-.-